LANDRATSAMT REUTLINGEN

Den 01.03.2010

KT-Drucksache Nr. VIII-0124

für den Verwaltungs- und Kulturausschuss -nichtöffentlich-

für den Kreistag -öffentlich-



Übertragung weiterer Prüfungs-Aufgaben an das Amt für Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung des Landkreises

Beschlussvorschlag:

Nach § 112 Abs. 2 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 48 Landkreisordnung werden dem Amt für Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung des Landkreises die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen des Schwäbische Alb Tourismusverband Bad Urach e. V. (TVSA), der Fremdenverkehrsgemeinschaft Schwäbische Alb und Albvorland im Landkreis Reutlingen e. V. sowie PLENUM Schwäbische Alb e. V. übertragen.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Entsprechend der Regelung in § 112 Abs. 2 Gemeindeordnung sollen dem Amt für Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung des Landkreises auf Forderung der Gemeindeprüfungsanstalt weitere Aufgaben formell durch den Kreistag übertragen werden.

II. Ausführliche Sachdarstellung

Der Landkreis ist als Mitglied im TVSA Bad Urach e. V. sowie in der Fremdenverkehrsgemeinschaft Schwäbische Alb und Albvorland im Landkreis Reutlingen e. V. beteiligt. Außerdem ist der Landkreis Reutlingen Mitglied im PLENUM Schwäbische Alb e. V.

Nach § 112 Abs. 2 Gemeindeordnung - GemO i. V. m. § 48 Landkreisordnung - LKrO kann der Kreistag dem Rechnungsprüfungsamt als weitere Aufgabe auch die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen übertragen. Für die Übertragung der Aufgaben ist gemäß § 112 GemO ein entsprechender Beschluss des Kreistags erforderlich.

Die Mitgliederversammlung des TVSA hat in ihrer Sitzung am 22.10.2009 das Amt für Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung des Landkreises Reutlingen, wie bereits bisher, für den Zeitraum 2009 bis 2012 mit der Rechnungsprüfung beauftragt.

Die Mitgliederversammlung der Fremdenverkehrsgemeinschaft wählt im jährlichen Turnus den Rechnungsprüfer, letztmals am 16.12.2009. Für den Verein PLENUM ist der Rechnungsprüfer bereits in § 13 Abs. 3 der Vereinssatzung festgelegt.